

## 1. Änderung

### der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Frauenstein

(Kurtaxesatzung) vom 09.10.2006

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55, ber. S. 159) i.d.F. vom 28. April 2013 und der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. Nr. 12, S. 418, 2005 S. 306) i.d.F. vom 18. November 2012 hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 02.12.2013 folgende 1. Änderung der Kurtaxesatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

#### § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthalt pro Tag für

- Erwachsene 1,00 €,
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 0,50 €.

Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt.

(2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 und deren Familienangehörigen haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt je Person für

- Erwachsene 20,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 15,00 €.

### § 2 In-Kraft-Treten

(1) Die 1. Änderung der Kurtaxesatzung vom 09.10.2006 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Frauenstein, den 03.12.2013



Hentschel  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 02.12.13, Beschluss-Nr. 182/50/2013

Abdruck des Beschlusses und der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 288 vom 20.12.2013



Hentschel  
Bürgermeister

